



Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege	1
2. Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	2
2.1. Angebot der Fachberatung Kindertagespflege des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbands Lüneburg	2
2.2. Qualifizierungsmöglichkeiten DJI Standard	2
2.2.1. Qualifizierung über 160 Stunden	3
2.2.2. Qualifizierung über 80 Stunden	3
2.2.3. Qualifizierung über 560 Stunden	3
2.3. Ablehnungsgründe für eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson	3
3. Eignung der Kindertagespflegeperson	3
3.1. Erforderliche Unterlagen zur Eignungsfeststellung	4
3.2. Bereitstellung kindgerechter Räume	4
4. Erlaubnis zur Kindertagespflege	4
4.1. Fortbildung der Kindertagespflegeperson	5
4.2. Kooperation	5
5. Entzug der Pflegeerlaubnis	5
6. Weitere Betreuungsarten in der Kindertagespflege	5
6.1. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	5
6.2. Großtagespflegestelle	6
6.2.1. Baugenehmigung/ Nutzungsänderung/ Brandschutz	6
6.3. KinderbetreuerInnen	6
7. Gestaltung eines Betreuungsverhältnisses	6
7.1. Betreuungsvertrag	6
7.2. Eingewöhnung	7
8. Vermittlung und Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten	7
9. Inkrafttreten	8
Anhang	8
Anhang 1: Schutz des Kindes in der Tagespflege	
Anhang 2: Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohls und Risikofaktoren, Beispiele	
Anhang 3: Ablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung	
Anhang 4: Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege	
Anhang 5: Handlungsleitfaden Sozialpädagogische Kindertagespflege	

1. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Förderung der Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII). Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der/des Sorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in einer Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Kindertagespflegepersonen haben somit jederzeit die Möglichkeit, eine soweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII zu Rate zu ziehen.

(Konkrete Handlungsschritte bzw. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung siehe Anhang 1: Schutz des Kindes in der Tagespflege, Anhang 2: Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohls und Risikofaktoren, Beispiele und Anhang 3: Ablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung).

2. Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Die Aufgabe der Beratung, Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen und potentiellen BewerberInnen obliegt dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg.

2.1 Angebot der Fachberatung Kindertagespflege des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Lüneburg

Die Fachberatung bietet:

- die pädagogische und persönliche Beratung und Begleitung sowie die rechtliche Beratung für alle Kindertagespflegepersonen und Interessierte
- die Organisation und Durchführung von Fachtagen und regelmäßig stattfindenden Fortbildungen mit pädagogischen Inhalten zur Kleinstkindpädagogik und nach DJI Standard (Curriculum und QHB), Niedersächsische Aufbauqualifizierung
- Vernetzungstreffen und Öffentlichkeitsarbeit
- Qualifizierung

2.2 Qualifizierungsmöglichkeiten nach DJI-Standard

Folgende Qualifizierungen können von angehenden und bestehenden Kindertagespflegern wahrgenommen werden:

2.2.1 Qualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegerin umfasst **160 theoretische Unterrichtseinheiten (UE)** nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und **ein Praktikum**.

Die Infektionsschutz-Schulung, die Lebensmittelhygiene-Schulung durch das Gesundheitsamt Lüneburg und die Erste-Hilfe für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind zusätzlich fester Bestandteil der Qualifizierung (insgesamt 13 UE).

2.2.2 Qualifizierung über 80 Unterrichtseinheiten

Staatlich anerkannte ErzieherInnen und bestimmte pädagogische Berufe dürfen die Qualifizierung auf 80 Unterrichtseinheiten verkürzen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bildungsträger in Abstimmung mit dem Jugendamt. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat.

2.2.3 Qualifizierung über 560 Unterrichtseinheiten

Bei Bedarf werden die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg in Kooperation mit dem Ev.-lutherischen Kindertagesstättenverband ein Qualifizierungsangebot in Form einer Anschlussqualifizierung mit 140 UE und weiteren Fortbildungsbausteinen der Kleinstkindpädagogik anbieten.

2.3 Ablehnungsgründe für eine Qualifizierung zur Kindertagespflegerin

Nicht jede interessierte Person wird für die Qualifizierung zur Kindertagespflege zugelassen. Die Ablehnung obliegt der Einschätzung des Bildungsträgers in Absprache mit dem Jugendamt.

3. Eignung der Kindertagespflegerin

Kindertagespflegerinnen gewähren die notwendige emotionale Sicherheit, Versorgung und Betreuung der Tageskinder.

Kindertagespflegerinnen sollen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

Geeignete Kindertagespflegerinnen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Sorgeberechtigten und anderen Institutionen aus und verfügen über kindgerechte Räume.

Folgende Voraussetzungen sind für die Beurteilung der Eignung erforderlich:

Die Kindertagespflegerin wird vom Jugendamt der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg als geeignet angesehen, wenn sie nach § 23 Abs. 3 SGB VIII vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege nachweist, d.h. an einem vom Jugendamt anerkannten Qualifizierungskurs nach dem Standard des jeweils gültigen DJI-Curriculums erfolgreich teilgenommen hat. Dies wird durch ein Zertifikat nachgewiesen.

Eine Kindertagespflegerin ist regelmäßig als geeignet anzusehen, wenn sie

- volljährig ist
- mindestens einen Hauptschulabschluss vorweist
- über gute Deutschkenntnisse verfügt (mindestens B1 Niveau), um die sprachliche Förderung der Kinder zu ermöglichen
- die Fähigkeit besitzt, eine positive Beziehung zu den Tagespflegekindern aufzubauen und die altersangemessene Entwicklung jedes Tagespflegekindes zu fördern
- Freude im Zusammenleben mit Kindern und dauerhaft und zuverlässig die Bereitschaft hat, Verantwortung für das Tagespflegekind zu übernehmen
- bereit ist, mit den Sorgeberechtigten zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und das pädagogische Grundverständnis miteinander abzustimmen
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Institutionen zeigt
- bereit ist, sich kontinuierlich weiter- und fortzubilden

- über eine kritische Reflexionsfähigkeit verfügt
- über einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik verfügt
- Organisationskompetenz zeigt
- Konfliktlösungsstrategien anwenden kann, welche die Vermeidung körperlicher und seelischer Gewalt beinhalten

weiterhin:

- das Einschätzungsgespräch mit dem oben genannten Bildungsträger erfolgreich absolviert hat (betrifft auch Kindertagespflegepersonen, die die Qualifizierung nicht in Lüneburg absolviert haben)
- ihre geleisteten Qualifikationen über den oben genannten Bildungsträger anerkennen lassen (bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Qualifizierung nicht in Lüneburg absolviert haben)

3.1 Erforderliche Unterlagen zur Eignungsfeststellung

Folgende Unterlagen sind dem Jugendamt vorzulegen:

- Nachweis über bestehenden Masernimpfschutz, gemäß § 20 Abs. 9 S.1, Nr. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungsangebote
- Ausgearbeitetes Konzept der eigenen Kindertagespflegestelle
- Zertifikat der Qualifizierung
- ein hausärztliches Attest über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand der Kindertagespflegeperson (ggf. kann ein Amtsarzt eingeschaltet werden)
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson einschließlich aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- Personalbogen mit Bild
- Lebenslauf
- Unterschriebener Handlungsleitfaden zum Kinderschutz nach § 8a/§ 8b SGB VIII und zum Datenschutz (verpflichtende Erklärung)
- Kopie der Zeugnisse der höchsten schulischen Abschlüsse
- Kopie der Zertifikate beruflicher Abschlüsse
- persönliches Beratungsgespräch: dies soll die persönlichen Kompetenzen sowie die materiellen, räumlichen und sozialen Lebensumstände der BewerberInnen im Hinblick auf die Tätigkeit und Eignung als Kindertagespflegeperson aufzeigen
- Vorlage der Nutzungsänderung (bei Großtagespflegestellen) (siehe hierzu 6.2.1)

3.2 Bereitstellung kindgerechter Räume

Die Kindertagespflegeperson soll über kindgerechte Räume verfügen. Dabei wird auf spezielle Kriterien besonders geachtet, siehe dazu Anhang 4 „Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“.

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Überprüfung auf Geeignetheit und die Erteilung von Pflegeerlaubnissen gemäß § 43 SGB VIII ist die Aufgabe des zuständigen Jugendamtes.

Einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedarf, wer Kinder außerhalb der eigenen Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen möchte.

§ 22 SGB VIII legt fest, dass Kindertagespflege nur von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt von Sorgeberechtigten geleistet werden darf.

Gem. § 15 AG SGB VIII ist seit dem 01.01.2007 Kindertagespflege auch in anderen Räumen zulässig.

Eine Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit nach § 23 SGB VIII vorliegen (siehe Eignungskriterien Punkt 3).

Die Erlaubnis kann für bis zu 5 gleichzeitig anwesende zu betreuende Kinder erteilt werden und ist auf längstens 5 Jahre befristet.

Im Einzelfall behalten sich die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg vor, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Die Kindertagespflegeperson hat dem zuständigen Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tageskinder bedeutsam sind.

Vor Ablauf der Befristung muss die Pflegeerlaubnis min. 3 Monate im Voraus beim Familienbüro/ Bereich Kindertagespflege neu beantragt werden, damit eine lückenlose Weitergenehmigung gewährleistet werden kann.

4.1 Fortbildung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis den Erste-Hilfe-Nachweis für Bildungs- und Betreuungsangebote alle 2 Jahre zu wiederholen und dem Familienbüro unaufgefordert vorzuweisen.

Gutscheine der Landesunfallkasse können im Familienbüro angefordert werden.

Weiterhin muss die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt nachweisen, an mindestens 20 Unterrichtseinheiten in 2 Jahren an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Kindertagespflegetätigkeit qualitativ bereichern, teilgenommen zu haben.

4.2 Kooperation

Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII das Familienbüro über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit innerhalb der Betreuungszeiten
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- Unfälle von Tageskindern (Weiterleitung des Unfallprotokolls der Landesunfallkasse ist ausreichend)
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie
- Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

5. Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis kann entzogen werden, wenn dem Familienbüro gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die das Wohl der zu betreuenden Kinder gefährden. Weiterhin kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden, wenn die Kindertagespflegeperson nicht mit dem Familienbüro, anderen Institutionen und den Sorgeberechtigten kooperiert. Ein Entzug der Pflegeerlaubnis beruht immer auf der im Einzelfall getroffenen Entscheidung.

6. Weitere Betreuungsarten in der Kindertagespflege

Kindertagespflege kann in verschiedenen Formen stattfinden, wie

- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- Großtagespflegestelle
- KinderbetreuerInnen

Jede Betreuungsart bedarf ihrer individuellen Erlaubnis vom Jugendamt/Familienbüro.

6.1 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Mietet eine Kindertagespflegeperson andere geeignete Räume, muss geprüft werden, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem sich diese Räume befinden, unterliegt. Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei dem örtlich zuständigen Bauamt einzuholen.

6.2 Großtagespflegestelle

Neben den allgemeinen Anforderungen, die grundsätzlich an Kindertagespflegepersonen gestellt werden (Qualifizierung, persönliche und fachliche Eignung, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räume etc.) gibt es einige Besonderheiten, die in der Großtagespflegestelle zusätzlich beachtet werden müssen. Die fachlichen Empfehlungen, die die AGJÄ (Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter) zu dem Ausführungsgesetz in Niedersachsen entwickelt hat, sind dabei eine nützliche Arbeitshilfe und werden bei der Abnahme berücksichtigt.

In einer Großtagespflegestelle können maximal 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Ab dem sechsten zeitgleich zu betreuenden Tageskind müssen mindestens 2 Kindertagespflegepersonen anwesend sein. Bei einer Gruppengröße von 9 bis 10 Kindern muss eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein (mind. Erzieherin oder Sozialpädagogin bzw. eine Person mit vergleichbarer Qualifikation). Bei Erkrankung einer Kindertagespflegeperson, die über die Erzieherausbildung verfügt, muss die Vertretungskraft ebenfalls eine pädagogische Fachkraft sein.

Die Anzahl von 8 bzw. 10 gleichzeitig zu betreuenden Tageskindern darf keinesfalls überschritten werden. Es dürfen insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge von maximal 3 Kindertagespflegepersonen geschlossen werden.

Kindertagespflegepersonen, die gemeinsam in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, müssen dem Familienbüro vor Beginn der Tätigkeit ein Konzept für die geplante Großtagespflegestelle vorlegen.

Das Konzept ist spätestens mit Beantragung der erneuten Pflegeerlaubnis zu aktualisieren.

6.2.1 Baugenehmigung, Nutzungsänderung und Brandschutz in Großtagespflegestellen

Eine zukünftige Nutzung der Räume eines Wohngebäudes für die Nutzung als Großtagespflegestelle stellt eine baurechtliche Nutzungsänderung dar, da das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung andere Anforderungen stellt.

Die Nutzungsänderung unterliegt dem Genehmigungsverfahren der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und bedarf daher eines Bauantrags auf Erteilung einer Baugenehmigung. Hierzu wenden sich Kindertagespflegepersonen an ihren Ansprechpartner in der zuständigen Baubehörde.

Die notwendige Baugenehmigung ist dem Familienbüro bereits bei der Beantragung der benötigten Pflegeerlaubnis für die Großtagespflegestelle vorzulegen.

6.3 KinderbetreuerInnen

KinderbetreuerInnen sind qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Sorgeberechtigten deren Kinder betreuen. Für diese Form der Tätigkeit ist keine Pflegeerlaubnis erforderlich. Die KinderbetreuerInnen werden nach der DJI-Qualifizierung vom Jugendamt/Familienbüro auf ihre Eignung geprüft und erhalten danach eine Eignungsanerkennung (gemäß § 23 SGB VIII).

7. Gestaltung eines Betreuungsverhältnisses

Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis, kann die Kindertagespflegeperson ihre Plätze vergeben.

Bei einem zustande kommenden Betreuungsverhältnis sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

7.1 Betreuungsvertrag

Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Darin sollte Folgendes geregelt werden:

- Nachweis der Sorgeberechtigten über vorliegenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) des aufzunehmenden Tageskindes (**Hinweis:** das Gesundheitsamt behält sich stichprobenartige Überprüfungen der von den Kindertagespflegepersonen geführten Impf-Nachweise vor)
- Benennung der Vertragspartner
- Unterschrift der Sorgeberechtigten
- Beginn des Betreuungsverhältnisses
- Eingewöhnungszeit
- Betreuungszeit
- Urlaub
- Schweigepflichterklärung
- Kündigungsklausel
- Mitfahrerlaubnis
- Medikamentenvergabe
- Vollmacht für Arztbesuche
- telefonische Erreichbarkeit von Kindertagespflegeperson und Eltern

Wenn bei einer Kindertagespflegeperson eine Vertretungskraft vorhanden ist, muss diese eine gültige Pflegeerlaubnis haben, in den Verträgen vermerkt sein und eine Qualifikation nach DJI-Standard vorweisen können. Gleiches gilt für Großtagespflegestellen.

Die gesondert zu schließende Vereinbarung zur Betreuung ist dem Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe vorzulegen. Es ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson zu schließen.

Bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe dies schriftlich durch die Sorgeberechtigten oder die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

7.2 Eingewöhnung

Eine gute Eingewöhnung ist die Grundlage für eine gelingende Kindertagespflegebetreuung und soll langsam und einfühlsam orientiert am „Berliner Modell“ erfolgen.

Sie beginnt mit dem ersten Betreuungstag und ist Bestandteil des Vertrages.

Die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden werden im ersten Monat voll erstattet, unabhängig davon, wie viele Fehlzeiten durch die Eingewöhnung entstanden sind.

Die Eingewöhnungszeit muss durchgehend durchgeführt werden und darf nicht durch Urlaub o.Ä. unterbrochen werden. Bei einer Unterbrechung von mehr als 2 Wochen am Stück erfolgt keine durchgehende Zahlung.

8. Vermittlung und Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten

Die Beratung von Sorgeberechtigten sowie die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch die öffentliche Jugendhilfe festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

Eine möglichst passgenaue Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen bedingt eine zeitnahe Meldung durch die Kindertagespflegepersonen über ihre freien bzw. belegten Plätze und Änderungen ihres Angebots an die zuständigen MitarbeiterInnen des Familienbüros.

Aus Datenschutzgründen werden vom Familienbüro keine Adresslisten von Kindertagespflegepersonen an die betreuungssuchenden Eltern herausgegeben. Stattdessen erhalten die Eltern Vorschläge von Kindertagespflegepersonen, die nach Möglichkeit auf ihre Wünsche zugeschnitten sind.

Bei Auswahl einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII ist das pädagogische Grundverständnis von Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson aufeinander abzustimmen.

Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflege mit besonders hohen Anforderungen (z. B. Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung, heilpädagogische Kindertagespflege) erfolgt in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes/KES. Die Sorgeberechtigten haben in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, eine „sozialpädagogische Kindertagespflege“ bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst der Hansestadt/Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung und Sozialraumbüros des Landkreises Lüneburg) zu beantragen. Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz der Kindertagespflegeperson auf 4,90 €/je Stunde.

Der Ablauf für die Beantragung der sozialpädagogische Kindertagespflege ohne Mitwirkung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD/KES), kann im Anhang eingesehen werden (siehe Anhang 5: Handlungsleitfaden sozialpädagogischen Kindertagespflege).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Sie löst die Richtlinie vom 01.04.2014 ab.

Lüneburg, den 01.04.2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Im Auftrag

Ines Benne

Jutta Bauer

Anhang

Anhang 1: Schutz des Kindes in der Tagespflege

Anhang 2: Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohls und Risikofaktoren,
Beispiele

Anhang 3: Ablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Anhang 4: Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

Anhang 5: Handlungsleitfaden Sozialpädagogische Kindertagespflege

Schutz des Kindes in der Tagespflege

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (siehe § 1 [1] SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 [1] Nr. 3 SGB VIII).

Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Verantwortung im Sinne des SGB VIII dem Kindeswohl verpflichtet. Die Tagespflegeperson/-en trägt/tragen die Sorge für das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das örtliche Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Tageskind seinen tatsächlichen Aufenthalt hat, unverzüglich einzuschalten.

Erhält das Jugendamt Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Tagespflege, prüft das örtliche Jugendamt, ob und wie die Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege abzuwenden ist.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt nach den Standards des örtlich zuständigen Jugendamtes. Das Jugendamt achtet bei der Gefährdungseinschätzung auf die Beteiligung der Sorgeberechtigten und die Beteiligung des Kindes, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird.

In der Anlage befindet sich eine Liste mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Anlage Orientierungshilfe).

Anhang 2

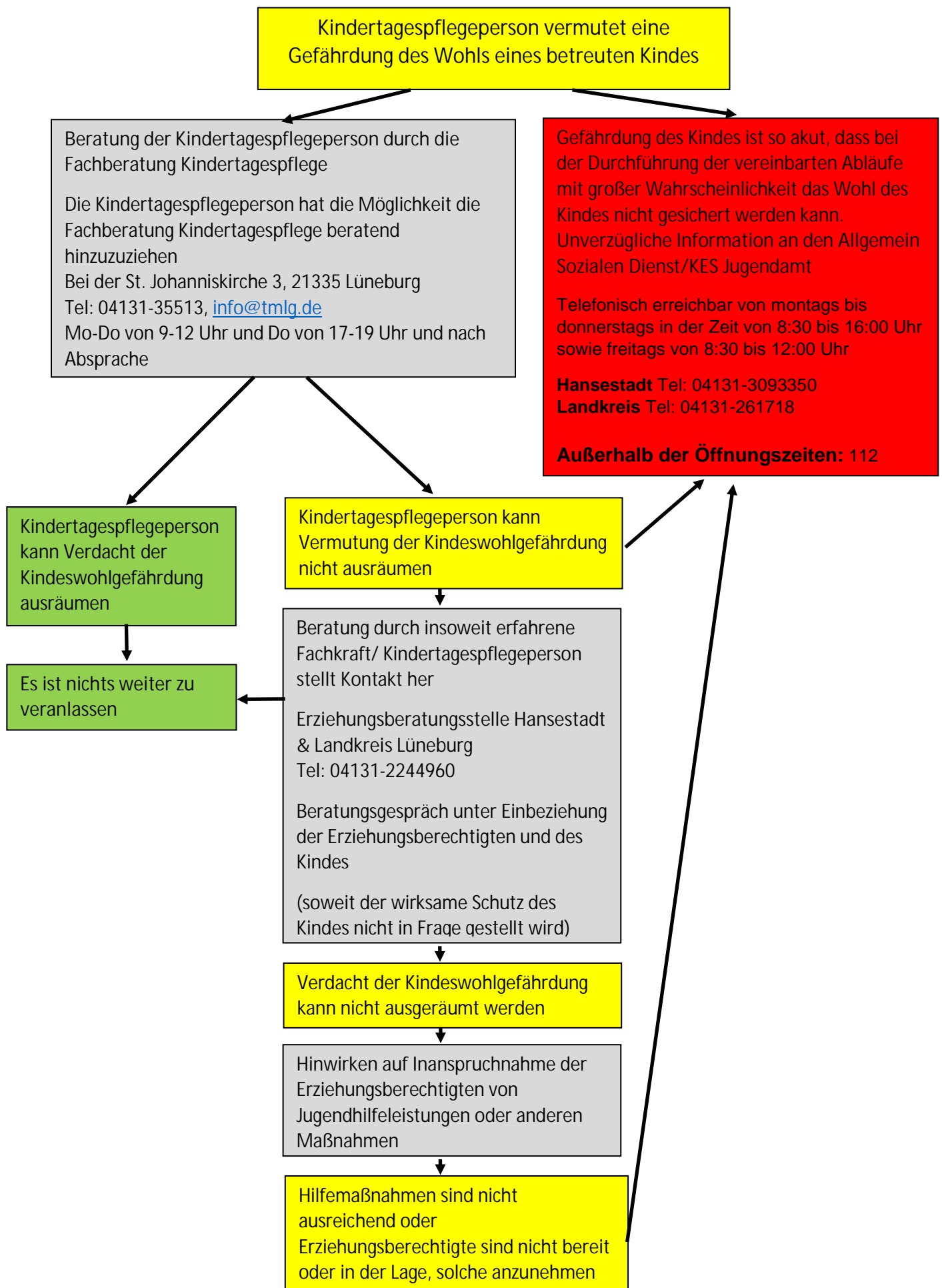
Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohl und Risikofaktoren, Beispiele

	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen
Vernachlässigung	Unterlassung von: ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u.ä.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und /oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwertung, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind u.ä. Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen/ Treten/ Stoßen/ Beschimpfen/ Beleidigen/ Demütigen/ Verhöhnern/ Entwerten/ Vergewaltigen der Mutter/ Vater u.ä.), Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/ Vater/ Mutter, Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern, Gefühlsambivalenz

Anhang 2

Erscheinungsbild	
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsauffälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal-Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen u.s.w.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der sprach- und Intelligenzentwicklung u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Tageskindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Tageskindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakte fehlen, beteiligt sich nicht am Spiel u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Tageskindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, Lügen, AD(H)S, Teilleistungsstörungen u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Tageskindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.

Ablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung





HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

Hansestadt und Landkreis Lüneburg





HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Allgemeine, übergreifende Hinweise

Trifft zu

Voraussetzung Großtagespflege: Ein Nutzungsänderungsantrag muss beim ansässigen Bauamt gestellt und genehmigt sein.

Vor Aufnahme der Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege muss der Nachweis einer Nutzungsänderung beim Familienbüro vorliegen.

Wenn Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson leben, die als gefährlich eingestuft werden: Die Tiere halten sich in Gegenwart der Kinder nicht in den Betreuungsräumen auf.

Die Tiere halten sich während der Betreuungszeit in einem Zwinger oder einem entsprechenden Käfig/Terrarium o.ä. auf, der für Kinder nicht zugänglich ist.

Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.

Kellerräume und Räume ohne Tageslicht werden nicht als Betreuungsräume genutzt.

Betreuungsräume müssen baurechtlich als Wohnraum, Aufenthaltsraum bzw. Wohnfläche genehmigt sein.

Die Wohnung liegt nicht höher als im 3. Obergeschoss.

Neuanträge sind nur in Räumlichkeiten bis zum 3. OG. möglich. (Angabe aus Kiel)

Bei neu eingerichteten Tagespflegestellen ab dem 2. Obergeschoss und einer Pflegeerlaubnis für mehr als 3 Kinder: Ein zweiter Fluchtweg ist vorhanden.

Die Größe der Wohnung entspricht der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Als Richtwert gilt, dass bei einer Betreuung von mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Tageskindern der Wohnraum 60 qm bzw. größer oder mindestens in drei Räume aufgeteilt sein sollte. Meist ist nicht die Größe selber, sondern die Aufteilung und Nutzbarkeit der Wohnung wichtig: ausreichend Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, ausreichend Platz für Spiel und Bewegung.

Voraussetzung Großtagespflege: Vorhalten von mindestens zwei Räumen für die Kindertagespflege.

Eine Ruhemöglichkeit muss auf Grund der Anzahl der Kindertageskinder gegeben sein.

Die Wohnung bzw. die Räume, in denen die Betreuung stattfindet, sind rauchfrei.

Im KiBiz (§ 10 Gesundheitsvorsorge) wird das Nichtrauchen geregelt: „In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.“ Ob sich das Nichtrauchen auch auf die Zeit vor oder nach der Betreuung und/oder auf die gesamte Wohnung bezieht, ist nicht einheitlich geregelt.

Ein Notfallplan bei Unfällen ist vorhanden.

Alle wichtigen Rufnummern sind vorhanden und die Tagespflegeperson weiß, in welcher Reihenfolge welche Anrufe zu tätigen sind. Notfallmappen mit Hinweisen, Plänen, Arztvollmachten und Notfall-Rufnummern werden geführt.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Ein Verbandkasten und ein Verbandbuch sind vorhanden.

Um die Erstversorgung eines verletzten Kindes zu gewährleisten, muss ein Verbandkasten bzw. Erste Hilfe-Kasten vorhanden sein. Es gibt keine Vorgaben zu Mindeststandards eines Verbandkastens. Ein KFZ-Verbandkasten (DIN 13164) oder besser ein "kleiner Betriebsverbandkasten", der der DIN 13157 entspricht, beinhaltet eine gute Grundausstattung. In das Verbandbuch müssen alle Verletzungen, auch die, die keinen Arztbesuch erfordern, eingetragen und fünf Jahre lang aufbewahrt werden (Versicherungsanspruch des Kindes bei eventuellen Spätschäden).

Ein FI-Schalter ist vorhanden.

Um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden, sollte in jedem Haushalt ein FI-Schalter installiert sein. Sobald z.B. ein Elektrogerät mit Wasser in Berührung kommt, springt mit Hilfe des FI-Schalters sofort die Sicherung heraus.

Rauchmelder sind installiert.

Rauchmelder retten Leben, weil sie frühzeitig auf Rauchentwicklung aufmerksam machen.

Rauchmelder sollten

- an der Zimmerdecke in der Raummitte bzw. mind. 50 cm von Wänden entfernt
- nicht in Räumen, in denen normalerweise starker Dampf, Staub oder Rauch entsteht immer
- in waagerechter Position (auch bei Dachschrägen)
- nicht in der Nähe von Luftschächten und nicht in starker Zugluft

installiert werden.

Batteriebetriebene Rauchmelder können nur ausreichend Schutz liefern, wenn sie mit funktionsfähigen Batterien bestückt sind. Geräte, die der Norm DIN 14604 entsprechen, geben über einen Signalton zu erkennen, wenn ein notwendiger Batteriewechsel bevorsteht.

Steckdosen sind mit Steckdosenschutz gesichert.

Alle Steckdosen, die von Kindern erreicht werden können, sind mit einem Schutz gesichert. Auch Mehrfachsteckersollten gesichert sein!

Alle Fenster, Balkontüren und Treppen der Wohnung sind gesichert.

Fenster, Türen und Treppen bergen Sturzgefahren. Sie sollten mitentsprechenden Sicherheitsprodukten gesichert werden.

Türen sind gegen Einklemmen und -quetschen (z.B. von Fingern) gesichert.

Kein Muss, aber sehr hilfreich: Türen können mit Stopperrn und an der Nebenschließkante (Innere Türspalte) mit flexiblen Fingerschutzleisten gesichert werden.

Die Zimmerschlüssel sind aus den Schlössern herausgenommen.

Kinder könnten beim Spielen mit dem Zimmerschlüssel sich oder andere versehentlich in einem Zimmer ein- bzw. ausschließen.

Räume, die von den Kindern nicht betreten werden sollen/dürfen, sind verschlossen.

Räume, in denen keine Betreuung vorgesehen ist bzw. in denen ggf. für die Kinder gefährliche Produkte aufbewahrt werden, sollten grundsätzlich verschlossen sein, damit Kinder sie nicht unbeobachtet betreten können.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Tierfutter, -spielzeuge und andere Utensilien, z.B. Wasserbehälter, lagern außerhalb der Reichweite der Kinder.

Insbesondere Säuglinge stecken alles in den Mund. Deshalb sollten sie aus hygienischen Gründen nicht mit den Utensilien des Tiers in Kontakt kommen.

Hunde und Katzen im Haushalt der Tagespflegeperson: Es werden regelmäßige Wurmuren durchgeführt und das Tier von Zecken befreit.

Spul- und Bandwürmer, mit denen sich Hunde häufig infizieren, können auch den Menschen befallen. Regelmäßige Wurmuren beugen vor.

Voraussetzung Großtagespflege: Ein geeignetes und funktionsfähiges Feuerlöschmittel ist vorhanden

Neben einem Feuerlöscher eignen sich auch Löschsprays. Diese sind schnell verfügbar, sofort einsetzbar sowie leicht und intuitiv bedienbar.

Badezimmer

Das Badezimmer macht einen sauberen und hygienischen Eindruck.

Das Badezimmer wird von den Kindern z.B. zum Händewaschen genutzt. Sie halten sich an Badeinrichtungen fest oder nutzen Gegenstände als Festhaltungsmöglichkeit. Toiletten und andere Einrichtungen im Bad müssen regelmäßig reinigt werden.

Die Badezimmertür lässt sich von außen öffnen.

Es sollte ausgeschlossen werden, dass sich ein Kind im Badezimmer einschließen kann. Entweder dadurch, dass der Schlüssel für die Kinder unerreichbar gelagert wird, oder dadurch, dass sich das Schloss von außen öffnen lässt.

Die Armaturen verfügen über eine Heißwassersperre bzw. einen Verbrühungsschutz.

Die Auslauftemperatur des Wassers kann mit einer Heißwassersperre/einem Verbrühungsschutz begrenzt werden. Dadurch werden Verbrühungen durch heißes Wasser verhindert.

Badteppiche sind rutschfest.

Um ein Ausrutschen auf dem Badezimmerteppich zu vermeiden, sollten die Teppiche über Rutschmatten bzw. Antirutschbeschichtungen verfügen.

Einrichtungen/Hilfsmittel, die es Kindern ermöglicht, selbstständig z.B. Hände zu waschen, sind vorhanden.

Mit einem/einer Tritthocker/-leiter für Kinder können Kinder lernen, sich selbstständig die Hände zu waschen. In diesem Fall sollte eine Temperaturbegrenzung an der Armatur vorhanden sein, um Verbrühungen zu vermeiden.

Scharfe oder spitze Kanten sind mit Eckenschonern gesichert.

Um Verletzungen beim Sturz gegen harte Ecken und Kanten zu vermeiden, sollten insbesondere die, die sich in den Laufwegen von Kindern befinden, abgesichert werden.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Elektrogeräte sind nicht am Strom (Stecker gezogen).

Elektrogeräte, z.B. Fön, sollten nach dem Gebrauch sofort vom Strom genommen werden.

Sämtliche Putz- und Reinigungsmittel sind sicher verschlossen.

Um Vergiftungs- und Verätzungsgefahren vorzubeugen, müssen Putz- und Reinigungsmittel so gelagert sein, dass Kinder sie nicht erreichen können. Je spezieller ein Reiniger ist, z.B. Rohrreiniger, WC-Reiniger, desto giftiger bzw. ätzender kann er sein. Kindergesicherte Verpackungen sind ein zusätzlicher Schutz.

Medikamente sind sicher verschlossen.

Medikamente, die gerade in Benutzung sind, müssen nach dem Gebrauch weggeräumt werden – auch wenn es sich um Medikamente für die betreuten Kinder handelt.

Kosmetika sind sicher verschlossen bzw. für Kinder unerreichbar aufbewahrt.

Kosmetika, insbesondere Nagellack, Rasierwasser oder Nagellackentferner sind oft in bunten und attraktiven Verpackungen verpackt. Das verleitet Kinder, sie in den Mund zu stecken. Daher müssen sie stets für Kinder unerreichbar sein.

Rasierutensilien, Messer, Scheren und Klingen sind sicher verschlossen.

Alle scharfen und spitzen Gegenstände sollten so gelagert werden, dass Kinder sie nicht erreichen können. Sie können beim Spielen zu schweren Schnitt- und Stoßverletzungen führen.

Der Mülleimer ist verschlossen.

Windeln und anderer Bad-Abfall werden in einem geschlossenen Abfallbehälter entsorgt.

Die Trommel der Waschmaschine bzw. des Trockners ist verschlossen.

Kinder klettern in die offene Trommel, um sich zu verstecken. Dabei kann es zu Unfällen kommen (z.B. Einsperren in Waschtrommel)

Balkon

Der Zugang zum Balkon ist so gesichert, dass Kinder ihn nicht ohne Aufsicht betreten können.

Eine abschließbare Balkontür schützt vor unbefugtem Öffnen.

Es sind keine Gegenstände, die als Steighilfe genutzt werden können, in der Nähe des Geländers.

Wegen der Absturzgefahr sind Balkon- und Terrassenmöbel, Blumenkübel sowie größeres Spielzeug so zu lagern, dass sie nicht als Steighilfe genutzt werden können.

Das Balkongeländer hat keine waagerechten Streben oder ist gegen Erklettern zusätzlich gesichert.

Querverstrebungen verleiten Kinder zum Klettern. Einfachen Schutz können z.B. Blumenkästen, die innen an das Balkongeländer gehängt werden, bieten. Das Kind findet dann kaum Halt zum Klettern.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Es befinden sich keine giftigen Pflanzen oder Blumen auf dem Balkon.

Kinder stecken alles in den Mund. Sie können sich an Pflanzen(teilen) vergiften. Die Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284>) führt eine Datenbank giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen.

Aschenbecher sind geleert und es sind keine Zigaretten für die Kinder zugänglich.

Kinder stecken Zigaretten in den Mund. Schon geringe Mengen Tabak können zu schweren Vergiftungen führen

Flur

Treppenzugänge sind durch ein Gitter gesichert.

Treppenschutzgitter verhindern, dass Kinder sich selbstständig Zugang zu Treppen verschaffen und ggf. herunterfallen.

Treppenstufen sind nicht rutschig.

Mit Anti-Rutschmatten, -leisten o.ä. wird verhindert, dass Kinder (und Erwachsene) auf der Treppe ausrutschen und stürzen.

Das Treppengeländer kann nicht überklettert werden.

Es sollten keine Steig- und Kletterhilfen vor Treppengeländern stehen, die von Kindern erklommen werden können.

Die Verstreungen des Geländers sind so, dass ein Kinderkopf nicht hindurch passt.

Wenn der Kopf des Kindes durch das Geländer passt, kann es an diesen Stellen auch durch das Geländer klettern und herunterstürzen. Man geht davon aus, dass die Abstände für Kinder unter 3 Jahren nicht größer als 8,9 cm und bei älteren Kinder nicht mehr als 11 cm betragen sollten. Entsprechende Sicherungen bzw. eine entsprechende Möblierung verhindern dies.

Die Abstände zwischen den Treppenstufen müssen Absturzsicher sein.

Wenn die Abstände zwischen den Treppenstufen zu groß sind, können Kinder hindurchrutschen und herunterstürzen. Die Abstände zwischen den Stufen bei offenen Treppen dürfen maximal 12 cm betragen, ansonsten muss eine Absturzsicherung angebracht werden.

Die Laufwege zu den verschiedenen Räumen sind rutsch- und stolperfrei.

Nasse schmutzige Schuhe können verstaubt werden; rutschfeste Schmutzmatten können Feuchtigkeit aufnehmen.

Die Laufwege sind nicht verstellt.

Möbel oder abgestellte Gegenstände können zur Stolpergefahr werden.

Es ist eine Garderobe o.ä. vorhanden, wo Straßenschuhe, Taschen und Jacken abgelegt werden können.

Stark verschmutzte Schuhe o.ä. sollten so abgestellt werden können, dass der Schmutz und Dreck nicht in die Betreuungsräume getragen wird.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Die Haustür /Wohnungstür kann nicht eigenständig von den Tageskindern geöffnet werden.

Garten

Das Außengelände eines Grundstücks ist eingezäunt bzw. mit entsprechender Bepflanzung eingefriedet.

Der Außenbereich sollte so angelegt sein, dass Kinder ihn nicht unbemerkt verlassen können.

Der Zaun entspricht Sicherheitsanforderungen.

Er weist keine scharfen Spitzen, Ecken und Kanten auf, verhindert das Hängenbleiben und Strangulieren. Er kann von den Tageskindern nicht überklettert werden.

Gartenausgänge zur Straße sind verschlossen.

Kinder können sich sonst unbemerkt entfernen.

Kellertreppen und Fensterschächte sind gesichert.

Zugänge sowohl zum Gelände als auch zu Kellertreppen und Kellerschächten sollten verstellt oder ggf. zusätzlich gesichert werden, um die Gefahr eines Absturzes zu vermeiden.

Es sind keine giftigen Pflanzen im Garten vorhanden oder sie sind so abgegrenzt, dass Kinder sie nicht erreichen können.

Kinder stecken alles in den Mund. Sie können sich an Pflanzen(teilen) vergiften. *Die Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284>) führt eine Datenbank giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen.*

Im Garten befinden sich keine Gegenstände, an denen sich Kinder verletzen können.

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich etc.) sind gegen Hineinfallen gesichert.

Umzäunungen sollten mindestens 1 m hoch und nicht zu erklettern sein, z.B. durch engmaschige, senkrechte Streben. Wasserflächen können mit stabilen Abdeckungen gesichert werden. Leitern oder Treppen an Schwimmbekken abnehmen oder gegen Beklettern sichern.

Die Regentonne ist sicher verschlossen.

Regentonnen müssen so geschlossen sein, dass sie nicht von Kindern selbst geöffnet werden können. Kinder klettern sonst hinein und können sich nicht selbst aus der Tonne befreien. Es droht Ertrinkungsgefahr.

Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Sicherheitsabstände zu Bäumen, Zäunen und Mauern müssen eingehalten sein.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel werden verschlossen aufbewahrt.

Seile oder Hängematten sind so aufgehängt, dass die Tageskinder sie sich nicht um den Hals legen können.

Lange Seile oder eine Aufhängung der Hängematte können, wenn ein Kind den Kopf hindurchsteckt oder sich darin verfängt, zur Strangulation führen.

Außensteckdosen sind gesichert.

Um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden, sollte in jedem Haushalt ein FI-Schalter installiert sein. Sobald z.B. ein Elektrogerät mit Wasser in Berührung kommt, springt mit Hilfe des FI-Schalters sofort die Sicherung heraus. Solche Schalter gibt es für Außensteckdosen auch als Aufsatz zu kaufen.

Grillutensilien, insbesondere flüssige Grillanzünder und Feuermittel sind sicher verschlossen.

Insbesondere flüssige Grillanzünder und Lampenöle sind extrem giftig! Sie müssen unbedingt aus der Reichweite von Kindern entfernt werden.

Keller/Garage

Werden Kellerräume auch nur zeitweise zur Betreuung der Tageskinder genutzt, muss für diese Räume eine entsprechende Nutzungsgenehmigung vorliegen.

Kellerräume unterliegen baurechtlich anderen Bestimmungen als Wohnräume. Werden sie z.B. als Spielraum bei schlechtem Wetter genutzt, muss eine Nutzungsänderung beantragt werden. Diese erfordert Mindeststandards z.B. hinsichtlich Fluchtwegen, Fensterflächen und Heizungen. Genauer ist in der Bauordnung der Länder zu finden.

Die Kellerräume sind gegen unbefugten Zutritt gesichert.

Insbesondere Räume, in denen Haushaltschemikalien, Farben und Lacke gelagert werden, sollten stets verschlossen sein.

Haushaltschemikalien, Farben und Lacke befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.

Kinder können sich an den Stoffen vergiften oder verätzen.

Werkzeuge, scharfe spitze Gegenstände werden für Kinder unerreikbaar gelagert.

Gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten werden nicht in Getränkeflaschen gelagert.

Dies kann zu Verwechslungen führen.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Die Trommel der Waschmaschine bzw. des Trockners ist verschlossen.

Kinder klettern in die offene Trommel, um sich zu verstecken. Diese Geräte sollten möglichst in einem für die Kinder unzugänglichen Raum aufgestellt werden.

Küche

Es halten sich keine Tiere in der Küche auf.

Aus Gründen der Sicherheit (Kind stört Tier beim Fressen) und der Lebensmittelhygiene sollten Tiere aus der Küche ferngehalten werden: Haustiere dürfen auf keinem Fall auf Arbeitsflächen und/oder dem Küchentisch herumlaufen! Katzentolletten sowie Futter- und Wasserschalen sollten nicht im Küchen- und Essbereich platziert sein. Volieren und Vogelkäfige sind so aufzustellen, dass Speisenzubereitung und -verzehr nicht durch Kot und Federstaub beeinträchtigt werden können.

Es ist ein Essplatz vorhanden, an dem Speisen eingenommen werden können, z.B. mit Kinderstühlen und Kindertisch oder mit Kinderhochstühlen (s. unter Kinderhochstuhl).

Der Esstisch muss nicht in der Küche stehen, er kann sich auch in einem anderen Zimmer befinden. Wichtig ist die kindgerechte Ausstattung entweder mit niedrigen Kinderstühlen an einem niedrigen Tisch oder mit Kinderhochstühlen an einem gängigen Tisch. Der Essplatz muss gut zu reinigen und so gestaltet sein, dass Kinder nicht von hohen Stühlen stürzen oder an einer Tischdecke ziehen können und sich durch das Herunterreißen heißer Flüssigkeiten verbrühen.

Es ist ein Spielbereich für Kinder vorgesehen, wenn in der Küche das Essen zubereitet wird.

Um einen lückenlosen Beaufsichtigung der Kleinkinder gewährleisten zu können, begleiten die Kinder die KTHP beim Kochen in die Küche. Damit die Kinder sich beschäftigen können, sollte ein Spielbereich vorgesehen sein, der nicht in unmittelbarer Nähe des Herdes und der Arbeitsfläche liegt, damit sich die Kinder bei der Essenszubereitung nicht an heißen Spritzern von Kochendem verbrühen oder unbeobachtet an heiße Töpfe, Gefäße, Herdplatten und Backofen gelangen.

Es ist ein Bereich für Kinder vorgesehen, in dem sie bei der Küchenarbeit mithelfen können.

Falls Kinder in der Küche mithelfen, sollte ein Arbeitsbereich vorhanden sein, der sich nicht in der Nähe von Küchengeräten befindet. Geschirr und Kochutensilien für Kinder sollten altersgerecht sein.

Der Herd ist mit einem Herdschutzgitter gesichert und das Backofenfenster ist aus wärmedämmendem Glas oder mit einem zusätzlich angebrachten Backofenschutz versehen.

Durch ein Herdschutzgitter wird verhindert, dass das Kind einen Kochtopf oder eine Pfanne vom Herd zieht. Das ist besonders empfehlenswert, wenn die vorderen Kochplatten genutzt werden.

Schranktüren und Schubladen sind mit Riegeln gesichert.

In der Küche werden viele Utensilien aufbewahrt, die für Kinder gefährlich werden können, z.B. scharfe Messer, giftige Haushaltschemikalien. Sie müssen stets gut verschlossen aufbewahrt werden.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Spülmaschinen- Waschmaschinen und Trocknertüren sind verschlossen.

Offene Türen verleiten Kinder dazu, in das Gerät zu klettern. Sie können sich dort schneiden (Spülmaschine) oder versehentlich in der Maschine eingesperrt werden (Trockner).

Messer und Schneidemaschine werden verschlossen gelagert.

Spitze, scharfe Gegenstände müssen so gelagert werden, dass sie für die Kinder unerreichbar sind.

Elektrogeräte, wie Wasserkocher, Samowar, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Fritteuse, Inhaliergeräte, sind außer Reichweite der Kinder aufgestellt.

Kinder können sich an Küchengeräten schwer verletzen, wenn sie mit ihnen in Berührung kommen, z.B. mit einer heißen Fritteuse oder einem Bügeleisen.

Es hängen keine Kabel von Elektrogeräten herunter.

Herunterhängende Kabel verleiten Kinder dazu, an ihnen zu ziehen. Sie können sich dabei z.B. mit heißer Flüssigkeit aus dem Wasserkocher übergießen.

Plastiktüten, Reinigungs-, Putz- und Lösungsmittel werden in einem abschließbaren Schrank gelagert.

Kinder dürfen nicht in Kontakt mit Haushaltschemikalien kommen. Sie können sich daran vergiften, wenn sie sie trinken oder sich verätzen, wenn sie damit in Berührung kommen. Plastiktüten bergen die Gefahr des Erstickens, wenn Kinder sie über den Kopf stülpen.

Die Küche macht einen gepflegten, sauberen Eindruck, der die hygienischen Standards für die Kindertagespflege erfüllt.

Für die KTP relevante Anforderungen an Räume und Einrichtungen zur Essenszubereitung (in Schulen):

- Böden im Küchenbereich müssen durch Wischen hygienisch zu reinigen sein.
- Wände im unmittelbaren Arbeitsbereich benötigen abwaschbare Oberflächen.
- Arbeitsgeräte müssen leicht zu reinigen und technisch einwandfrei sein. Auf
- Gerätschaften aus Holz (Kochlöffel, Schneidebretter) besser verzichten.
- Handwaschbecken und Flüssigseife in separatem Bad und WC: Nach dem Toilettengang und dem Wickeln sind die Hände immer in einem separaten Waschbecken gründlich zu reinigen, nicht in der Küchenspüle.
- Mülleimer lassen sich mit Schwenckdeckel oder Fußpedal schließen. Fliegengitter sind empfehlenswert und im Einzelfall notwendig: Bei Küchenfenstern in der Nähe von Örtlichkeiten mit stärkerem Insektenaufkommen (Abfall-Lagerung, Tierhaltungen, Bäume mit überreifem Obst, Gewässer) sollten die Fenster mit Fliegengittern versehen werden.

Quelle: Empfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz (MJV): Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege, 2012.

Schlafzimmer

Das Schlafzimmer eignet sich als Ruhe- und Schlafräum für die Tageskinder.

Der Raum ist gut gelüftet, nicht überheizt. Die ideale Temperatur beträgt 18 Grad.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Für jedes Tageskind ist eine eigene Schlafgelegenheit vorgesehen.

Um Verletzungen durch Tritte oder das Verlegen der Atemwege durch Gegenstände anderer schlafender Kinder zu vermeiden, sollte jedes Kind ein eigenes Bett haben.

Die Kinderbetten entsprechen den Sicherheitsanforderungen.

Kriterien zu Kinderbetten unter „Produkte“

Die Kinderbetten sind so platziert, dass die Tageskinder vom Bett aus keine gefährlichen Gegenstände erreichen können.

Dazu gehören Schnüre, Bänder, Kabel, Elektrogeräte, Steckdosen, kleinteilige Gegenstände.

Im Raum befinden sich im Zugriffsbereich der Kinder keine gefährlichen Gegenstände.

Falls ein Kind aus dem Bett aussteigt, sollten alle potenziell gefährlichen Gegenstände so gesichert sein, dass die Kinder sie nicht erreichen können.

Die Fenster sind gesichert.

Die Tageskinder können nicht selbstständig die Fenster öffnen. Sicherheitsriegel sorgen dafür, dass Balkontür oder Fenster sich nur einen Spalt breit öffnen lassen. Manche Konstruktionen verhindern außerdem, dass Türen oder Fenster zufallen.

Türen sind gegen Zufallen oder Zuschlagen gesichert, z.B. mit einem Türstopper.

Schlägt eine Tür unvermittelt zu, ist die Gefahr groß, dass Kinder sich die Finger zwischen Tür und Türrahmen, sowohl an der Vorder- als auch an der Nebenschließkante hinten, einklemmen. Je schwerer die Tür, desto schlimmer die Quetschung. Türen durch Türstopper und an der Nebenschließkante durch flexible Fingerschutzleisten sichern.

Das Spielzimmer macht einen sauberen und gepflegten Eindruck.

Das Spielzimmer ist der Raum, in dem sich die Kinder während der Betreuung die meiste Zeit aufhalten. Der Raum muss regelmäßig aufgeräumt und gereinigt werden.

Das Spielzimmer lässt sich heizen und lüften.

Böden und Teppiche sind rutschfest und frei von Stolperstellen.

Insbesondere die Laufwege sollten so gestaltet sein, dass Stürze vermieden werden.

Die Fenster oder Balkontüren sind gegen unbefugtes Öffnen gesichert.

Türen sind gegen Zufallen oder Zuschlagen gesichert, z.B. mit einem Türstopper.

Schlägt eine Tür unvermittelt zu, ist die Gefahr groß, dass Kinder sich die Finger zwischen Tür und Türrahmen, sowohl an der Vorder- als auch an der Nebenschließkante hinten, einklemmen. Je schwerer die Tür, desto schlimmer die Quetschung. Türen durch Türstopper und an der Nebenschließkante durch flexible Fingerschutzleisten sichern.

Möbel und Regale sind fest an der Wand verankert.

Mit speziellen Sicherungen können Regale und hohe Schränke an der Wand befestigt werden. So sind sie gegen Umkippen gesichert, wenn Kinder sich daran hochziehen oder hinaufklettern.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegel sind gesichert, z.B. mit Splitterschutzfolie.

Verletzungsgefahren durch Glasbruch können gering gehalten werden, indem Glas bzw. Spiegel

- aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen, in
- Kinderhöhe durch davorstehende Möbel oder Pflanzenkübel gesichert werden, durch
- Bemalen oder Bekleben besser erkennbar werden oder
- durch Splitterschutzfolie gesichert werden.

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Wird mit einem Kamin oder Ofen geheizt, ist dieser für Kinder unzugänglich.

Schubladen an Schränken und Kommoden sind gegen Herausfallen gesichert.

Herausgezogene Schubladen können schwer sein und scharfe, spitze Gegenstände enthalten. Sie verletzen das Kind, wenn sie auf es herabfallen.

Scharfe Ecken und Kanten sind gesichert.

Die Möbel sollten sicher und sinnvoll aufgestellt werden. Insbesondere harte/scharfe/spitze Ecken und Kanten in den Laufwegen sollten zusätzlich durch einen zuverlässigen Schutz gesichert werden.

Kordeln an Gardinen und Rollos sind außerhalb der Reichweite von Kindern.

Kinder legen sich Kordeln um den Hals. Zieht sich die Kordel unvermittelt zu, weil das Kind z.B. stolpert, kann es zu Strangulationen kommen.

Steckdosen, auch Mehrfachstecker sind mit Kindersicherungen ausgestattet.

Es liegen keine offenen Kabel herum oder führen durch Laufwege.

Über Kabel können die Kinder stolpern oder daran ziehen, und Elektrogeräte oder Lampen zum Herunterfallen bzw. Umkippenbringen.

Blumentöpfe bzw. Zimmerpflanzen sind ungiftig, (kippen-)sicher und außerhalb der Reichweite von Kindern aufgestellt.

Blumentöpfe können herunterfallen oder Kinder stecken aus Neugierde die Blumenerde, Pflanzgranulat, Blätter, Blüten und Beeren von Pflanzen in den Mund. Sie können sich daran verschlucken und/oder vergiften. *Die Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284>) führt eine Datenbank giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen.*

Schwere Gegenstände, z.B. Fernseher, Vasen, Kunstgegenstände sind vor dem Herabstürzen gesichert.

Kinder halten sich beim Klettern an allem fest, was sie greifen können. Deshalb sollten schwere Gegenstände gesichert oder außerhalb der Reichweite von Kindern gelagert werden.





HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial hat keine scharfen, spitzen Kanten oder ablösbaren Kleinteile.

Weitere Kriterien zu Spielsachen unter "Produkte".

Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist altersangemessen und entwicklungsfördernd.

Kindern unter 36 Monaten darf kein Spielzeug mit verschluckbaren (ablösbaren) Kleinteilen angeboten werden. Entsprechende Sicherheitshinweise weisen darauf hin.

Die Spielsachen für Kinder über 36 Monaten werden getrennt und unzugänglich aufbewahrt.

Kleinteiliges Spielzeug kann von Kleinkindern verschluckt werden und zum Ersticken führen. Es muss außerhalb der Reichweite der Kinder gelagert sein.

Es sind keine Lauflernhilfen/Gehfrei-Systeme vorhanden.

Lauflernhilfen sind gefährlich und verzögern überdies die motorische Entwicklung des Kindes. Mit hoher Geschwindigkeit prallen Kinder gegen Wände oder Ecken oder stürzen festgeschnallt in der Lauflernhilfe die Treppe herunter. Schwere Kopfverletzungen sind die Folge.

Streichhölzer und Feuerzeuge werden für Kinder unzugänglich aufbewahrt.

Es stehen keine gefüllten Aschenbecher und offene Zigarettenpackungen im Raum.

Kinder stecken Zigaretten in den Mund. Schon geringe Mengen Tabak können zu schweren Vergiftungen führen.

Alkohol wird für Kinder unerreichbar aufbewahrt.

Die Hausbar ist verschlossen und kann von den Kindern nicht erreicht werden.

Spielgeräte im Garten

Das Spielgerät entspricht der gültigen Norm. Ein Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollte vorhanden sein.

Die gültige Norm für Spielgeräte lautet DIN EN 1176. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen.

Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Qualitäts- und Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Das Zeichen gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden. Spielgeräte, die in Eigenbau entstehen, bergen unter Umständen höhere Risiken (z.B. Fangstellen, Materialeigenschaften). Sie sind aus Haftungsgründen bei der Tagespflege nicht zu empfehlen.

Die Geräte sind stabil und fest verankert.

Die Stabilität und Standfestigkeit des Spielgerätes muss die dauerhafte Beanspruchung durch die Tageskinder gewährleisten.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Bodenverankerung, Verschraubungen, Endverbindungen weisen keine Schäden auf.

Durch Witterungseinflüsse, z.B. dauerhafte Feuchtigkeit, können die Stützen oder die Verbindungen der Bauteile des Spielgerätes in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie müssen immer intakt sein.

Es sind keine scharfen Ecken, Kanten oder Spalten vorhanden. Es stehen keine Schrauben, Nägel o.ä. hervor.

Spielgeräte werden von Kindern im Spiel oft zweckentfremdet, deshalb dürfen keine Teile hervorstehen, an denen sich das Kind schneiden/stoßen kann, oder Spalten vorhanden sein, in denen sich Kopf und/oder Körper des Kindes einklemmen können.

Bei Spielgeräten mit größerer Fallhöhe: Schutzmaßnahmen sind eingehalten.

- Die maximale Fallhöhe bei U3-Spielgeräten beträgt 1,0 m.
- Ab 60 cm Fallhöhe sollten Sand bzw. Fallschutzplatten als Bodenbelag vorhanden sein.
- Die Brüstungshöhe von Spielgeräten sollte mindestens 60-70 cm betragen.

Kinderbett

Das Kinderbett entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein.

Die gültige Norm für Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich lautet DIN EN 716-1/2. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm.

Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Qualitäts- und Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Das Zeichen gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

In der Nähe oder am Bett befinden sich keine Kordeln, Schnüre oder Kabel.

Wickeln sich Schnüre oder Kordeln (z.B. von einer Spieluhr oder einem Rollo) um den Hals des Kindes, besteht Strangulationsgefahr.

Das Bett ist stabil und weist keine scharfen Ecken und Kanten auf.

Das Bett ist stabil und weist keine scharfen Ecken und Kanten auf.

Das Bett eignet sich zum Schlafen für Tageskinder.

- Gängige Kinderbetten sind mindestens 70 x 140 cm groß.
- Wenn Reisebetten verwendet werden, müssen sie zwei Feststellmechanismen haben, damit das Bett nicht in sich zusammenklappen kann.
- Um ein Herausrollen aus dem Bett zu verhindern, sind zwischen Matratze und der oberen Kante des Seitenschutzgitters mindestens 30 cm Abstand.
- Der Abstand der Gitterstäbe zueinander liegt zwischen 4,5 bis 6,5 cm.
- Es verfügt über einen stabilen Rost und die Latten des Rosts haben einen Abstand von maximal 6 cm.
- Zwischen Bettrahmen und Matratze dürfen maximal 4 cm Abstand liegen, um ein Ersticken im Spalt zu hindern.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Es werden keine dicken, voluminösen Decken oder Schaffelle zum Schlafen verwendet.

Am sichersten schläft das Kind in einem passenden Schlafsack. Voluminöse Decken und Schaffelle können zur Überwärmung beim Schlafen führen, die Atemwege bedecken und zum Ersticken führen.

In unmittelbarer Nähe des Betts befinden sich keine losen oder hängenden Stoffe oder Schnüre.

Der Stoff von Himmelbetten, Nestchen, Moskitonetzen oder Gardinen kann, wenn er die Atemwege bedeckt, die Atmung behindern und zum Ersticken führen.

Der Wickeltisch entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein.

Die gültige Norm für Wickeleinrichtungen lautet DIN EN 12221-1/2: Wickeleinrichtungen. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm.
Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Es gibt guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

Er ist stabil und wackelt nicht; die Kanten und Ecken sind abgerundet.

Es dürfen keine Scherstellen oder spitze, scharfe Ecken vorhanden sein.

Seitenschutzränder sind am Wickeltisch vorhanden.

In Kitas wird eine Seitenschutzerhöhung von 20 cm empfohlen. So besteht ein Schutz vor dem Herunterfallen.

Wickelutensilien lagern in unmittelbarer Reichweite.

Es gilt: „Immer eine Hand am Kind“ – daher sollten alle benötigten Utensilien erreichbar sein – nicht aber für die Kinder! Es steht kein Puder in Reichweite der Kinder.

Ein verschließbarer Abfall- bzw. Windeleimer ist vorhanden.

Gebrauchte Windeln müssen direkt entsorgt werden können.

Der Heizstrahler über dem Wickeltisch ist sicher befestigt, die Kabel sind fixiert und er hat genügenden Abstand zum (stehenden) Kind.

Die Haut von Kindern ist wesentlich sensibler als von Erwachsenen. Sie verbrühen und verbrennen sich schneller. Heizstrahler können herabfallen, wenn am Kabel gezogen wird. Kinder können sich verbrennen, wenn sie z.B. im Stehen auf dem Wickeltisch zu nahe an den Strahler herankommen.

Das Kinderbett hat genügend Abstand zu Elektrogeräten, Heizkörpern und Fenstern.

Wenn das Kind im Bett steht, sollte es nicht in der Lage sein, an gefährliche Gegenstände heranzureichen.



HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kinderhochstuhl

Der Kinderhochstuhl entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein.

Die gültige Norm für Kinderhochstühle lautet DIN EN 14988. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm. Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Es gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

Der bzw. die Kinderhochstuhl/-stühle ist/sind absolut standsicher.

Je breiter die Basis, desto geringer die Gefahr des Umstürzens. Der Stuhl steht mit allen Stuhlbeinen auf ebenem Grund (nicht auf Teppichecken o.ä.).

Spielzeug

Die Spielsachen für die Tageskinder machen einen sauberen und gepflegten Eindruck. Sie werden regelmäßig kontrolliert.

Sie weisen keine scharfen und spitzen Ecken und Kanten auf (z.B. bei Plastikspielzeug).

Die Spielsachen verfügen über ein CE-Zeichen. Andere Qualitätszeichen sollten vorhanden sein.

Die CE-Kennzeichnung ist bei Spielsachen Pflicht und muss damit auf allen Spielsachen vorhanden sein.

Das GS-Zeichen: Hiermit zeigt der Hersteller, dass er das Spielzeug einer zusätzlichen freiwilligen Sicherheitsprüfung unterzogen hat.

Spielzeuge, die das „Spiel gut“-Logo tragen, wurden ausgezeichnet, weil sie einen hohen erzieherischen Spielwert aufweisen.

Bei elektrischen Geräten sollte z.B. das VDE-Gütesiegel vorhanden sein.

Die Spielsachen entsprechen dem Alters- und Entwicklungsstand der betreuten Kinder.

Für Kinder unter 3 Jahren gelten besondere Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug. Sie dürfen keine ablösbaren Kleinteile (z.B. Knopfaugen bei Kuscheltieren, Knopfzellebatterien) aufweisen und nicht kleiner als ein Tischtennisball sein. Es besteht die Gefahr des Verschluckens.

Die Spielsachen sind nach Altersgruppen getrennt gelagert.

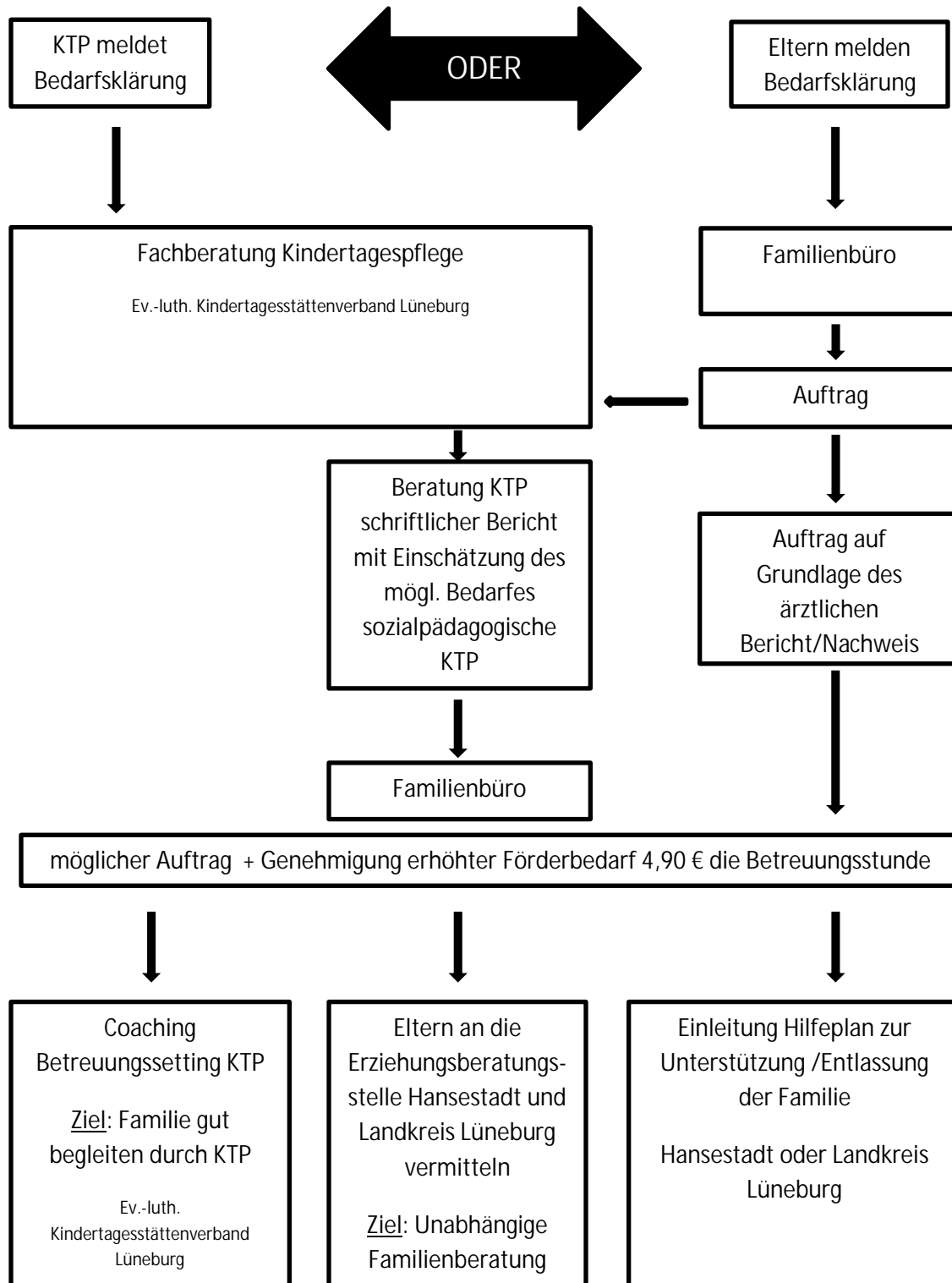
Das Spielzeug von bzw. für ältere Kinder muss so verstaut sein, dass es nicht von den Tageskindern erreicht werden kann. Für Spielsachen für Kinder über 36 Monaten gelten andere Sicherheitsbestimmungen, z.B. hinsichtlich der Gefahr von verschluckbaren Kleinteilen.

Nicht benötigte Spielsachen werden in Aufbewahrungskisten, -körben o.ä. verwahrt. Auf sich ändernde Spielsituationen kann schnell und problemlos reagiert werden.

Handlungsleitfaden Sozialpädagogische Kindertagespflege

Eine Familie oder die zuständige Kindertagespflegeperson sieht möglicherweise sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf bei ihrem Kind bzw. Kindertageskind.

Folgende Schritte sind für die Abklärung zu tätigen:



KTP = Kindertagespflegeperson